

24/SN-79/ME
1 von 19



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1071 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	38 -GE/1984
Datum:	27. AUG. 1984
Verteilt	1984-08-28 <i>Fraser</i>

Dr. G. Wagner

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum 21.8.1984

SP-ZB-2611

Durchwahl 418

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

G. Bauer



Der Kammeramtsdirektor:
iv

[Signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
A-1014 Wien

Ihre Zeichen

GZ 810 026/6-V/4/84

Unsere Zeichen

SP-Dr.Schw-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

7. August 1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag gibt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

I. A l l g e m e i n e s

Das Datenschutzgesetz stellt nach Ansicht des Kammertages einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur Realisierung eines möglichst umfassenden Schutzes der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre des einzelnen dar. Im Zuge der neuen und sich ständig entwickelnden Informationstechnologien sind sowohl rechtliche als auch technische Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß die Möglichkeiten der Verwertung von personenbezogenen Daten mißbraucht werden. Es wird ausdrücklich die Zustimmung des Österreichischen Arbeiterkammertages zu den Zielen und zur grundsätzlichen Struktur des Datenschutzgesetzes betont. Gleichzeitig werden auch die Überlegungen gebilligt, die zur Ausarbeitung eines Novellierungsentwurfes geführt haben. Es ist zweifellos richtig, daß eine relativ neue Rechtsmaterie wie die des Datenschutzes nach einer gewissen Zeit der Erprobung in der Praxis in verschiedenen Punkten modifiziert werden muß. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat dies

- 2 -

bereits im Schreiben an die Datenschutzkommission vom 1.9.1981 (SP-Dr.Schw-2611; SW-Dr.La) zum Ausdruck gebracht und gleichzeitig Vorschläge für einzelne Neuregelungen im Datenschutzgesetz übermittelt. Der in den Erläuterungen zum nunmehr vorliegenden Entwurf in den Mittelpunkt gerückte Zweck der Entbürokratisierung gewisser Bestimmungen wurde vom Arbeiterkammertag schon in diesem Schreiben anerkannt. Es ist zweifellos richtig, daß bürokratische Erschwernisse im Zusammenhang mit dem Datenschutz abzubauen sind, sofern dadurch nicht die Effizienz des Schutzgedankens in Frage gestellt wird.

Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß einige der Vorschläge des Arbeiterkammertages im oben genannten Schreiben in den nunmehr vorliegenden Entwurf Eingang gefunden haben und daher selbstverständlich unterstützt werden, wie beispielsweise die grundsätzliche Einbeziehung händisch erhobener Daten in die Begriffsbestimmungen gemäß § 3.

Keine Übereinstimmung besteht allerdings mit der in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zum Ausdruck kommenden Einschätzung, daß der Entwurfsinhalt ausschließlich oder überwiegend solche Novellierungsvorschläge enthält, die zu keinen kontroversiellen Standpunkten führen und daher rasch zu realisieren wären, während andere Anliegen zurückgestellt werden müßten.

Es gibt nämlich nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages einerseits eine Reihe mindestens ebenso regelungsbedürftiger und dringlicher Problemkreise wie die im Entwurf angesprochenen Fragen, die aber keinen Eingang in den Entwurf gefunden haben. Auf diese Punkte wird im folgenden Abschnitt II eingegangen.

Andererseits enthält aber der Entwurf einige Bestimmungen, die zumindest aus der Sicht der Arbeitnehmervertretung keineswegs unbestritten sind und für eine rasche Realisierung in der vorliegenden Form kaum geeignet erscheinen. Darauf wird im Abschnitt III dieser Stellungnahme Bezug genommen.

- 3 -

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt daher für eine Novellierung des Datenschutzgesetzes ein, schlägt aber gleichzeitig vor, in den gegenständlichen Entwurf ergänzende Bestimmungen aufzunehmen, und stellt die im folgenden konkret bezeichneten Änderungsvorschläge zur Diskussion. Gegen eine weitgehend unveränderte Übernahme der Entwurfsbestimmungen in das Datenschutzgesetz bestehen erhebliche Bedenken.

II. E r g ä n z e n d e V o r s c h l ä g e

1. Ein wesentlicher Angelpunkt oft gehörter Kritik am Datenschutz besteht in den bereits eingangs erwähnten bürokratischen Erschwernissen, die zwar auf verschiedenen Gebieten ohne Vernachlässigung des Schutzzwecks unumgänglich sind, für die aber bisweilen eine derartige Rechtfertigung fehlt. Dazu gehört nach Ansicht des Arbeiterkammertages die Tatsache, daß auch solche Daten vom allgemeinen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes erfaßt sind, die aus öffentlich aufliegenden Verzeichnissen oder für die Öffentlichkeit bestimmten Publikationen entnommen werden können (z.B. aus dem Telefonbuch, aus Adressbüchern, aus Wählerverzeichnissen, aus dem Grundbuch oder aus dem Handelsregister). Es erscheint nicht sinnvoll, die Übermittlung von Daten aus jenen Verzeichnissen datenschutzrechtlich zu erfassen, die gerade zum Zweck der Veröffentlichung und der öffentlichen Kenntnisnahme aufliegen bzw. zugänglich sind. Die Angaben aus solchen Verzeichnissen betreffen in erster Linie die Verbindung einer bestimmten Person mit einer Adresse. Freilich wird betont, daß durch eine vorzuschlagende Lockerung der Geltung des Datenschutzes für die Weitergabe solcher Daten keineswegs die Erstellung und die Übermittlung von Adressenlisten erlaubt oder gar gefördert werden soll, die nach Auswahlkriterien zusammengestellt sind, wodurch die Persönlichkeits-sphäre berührt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen der §§ 1, 7 und 18 so zu modifizieren, daß das Geheimhaltungsgebot bzw. Übermittlungsverbot solche Daten nicht betrifft, die aus öffentlich aufliegenden

- 4 -

Verzeichnissen entnommen werden können, soweit die Auswahl der im Verzeichnis enthaltenen Personen oder personenbezogenen Daten nicht auf Kriterien beruht, wodurch die Privatsphäre berührt werden könnte. Beschränkungen, was Verknüpfungs- und sonstige Verwertungsmöglichkeiten betrifft, sollen in diesem Zusammenhang selbstverständlich unberührt bleiben.

2. Für die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer ist es bisweilen schwierig, Zugang zu solchen Daten zu erhalten, die für die Vertretung ihrer Mitglieder vor Behörden, aber auch bei Beratungen und sonstigen Aufgaben unbedingt notwendig sind. Zu erwähnen sind Angaben über die (korrekte) Anmeldung von Arbeitnehmern beim zuständigen Sozialversicherungsträger, Angaben über den Arbeitnehmerschutz betreffende Tatsachen und Sachverhalte, Angaben über gesellschaftsrechtliche Beziehungen von Arbeitgebern, die für die Ausübung von prozessualen Rechten sowie von Mitwirkungsrechten der Organe der Arbeitnehmerschaft im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes wichtig sein können.

Zwar beruht nach Ansicht des Arbeiterkammertages in sehr vielen dieser Fälle die Verweigerung solcher Auskünfte auf unzutreffenden Auslegungen geltender Bestimmungen. Der Umfang solcher - durch Schutzrechte nicht zu rechtfertigender - Erschwerungen der Interessenvertretung vor allem bei der Geltendmachung von Ansprüchen im Prozeßweg ist auch unterschiedlich je nach dem Rechtsträger, der über die entsprechenden Daten verfügt. Es wäre aber dennoch notwendig, diese Unsicherheiten der Auslegung und die unterschiedliche Handhabung einzelner Bestimmungen in diesem Punkt dadurch zu bereinigen, daß den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer (in einem behördlichen Verfahren wohl auch dem Parteienvertreter, der keiner Interessenvertretung angehört), ausdrücklich das Recht auf Information, also auf Datenübermittlung in den genannten Angelegenheiten eingeräumt wird.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz im § 42 Abs.1 ausdrücklich Informationsrechte für den Arbeitgeber in bestimmten Angelegenheiten enthält. Eine

- 5 -

korespondierende Bestimmung für Arbeitnehmer und deren Vertretungen könnte anlässlich der nun geplanten Novellierung des Datenschutzgesetzes in das ASVG aufgenommen werden. Im Zuge der Datenschutzgesetz-Novelle ist ohnehin auf eine Anpassung des ASVG Bedacht zu nehmen, weil bei Novellierung der §§ 3 und 13 Datenschutzgesetz die Vorschrift des § 31 Abs.9 ASVG nicht mehr aktuell wäre und womöglich in einem Zug geändert werden sollte.

3. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, daß bei einer Auskunft im Sinne der §§ 11 und 15 Datenschutzgesetz dem Auskunftsuchenden Kosten für die Erteilung dieser Auskunft auferlegt werden, hat zumindest in der Anfangsphase der Geltung des Gesetzes zu massiven Versuchen sowohl öffentlicher als auch privater Rechtsträger geführt, durch eine entsprechend hohe Festsetzung solcher Kosten Betroffene überhaupt davor abzuschrecken, Auskunftsbegehren zu stellen.

Es besteht daher bereits seit längerem die Forderung, die Kostenvorschreibung durch die Rechtsträger im Gesetz nach oben hin zu begrenzen und für bestimmte Auskünfte eine generelle Kostenbefreiung vorzuschlagen. Dazu muß nach Ansicht des Arbeiterkammertages jedenfalls das Auskunftbegehren von Arbeitnehmern über eigene Personaldaten im Betrieb gehören, ebenso das Auskunftbegehren bei Sozialversicherungsträgern über die Anmeldung des Auskunftwerbers.

Es wird vorgeschlagen, eine derartige Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

4. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits in dem eingangs erwähnten Schreiben an die Datenschutzkommission vom 1.9.1981 mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Vorschrift des § 31 (Rechte des Betriebsrates) in mehrfacher Hinsicht unvollständig ist und daher zu Mißverständnissen führen kann. Einerseits werden nämlich jene Mitwirkungsrechte, die durch das Datenschutzgesetz nicht geschmälert werden sollen, keineswegs erschöpfend aufgezählt, andererseits werden

- 6 -

die Rechte der Personalvertretungen im öffentlichen Dienst überhaupt nicht erwähnt. In der Praxis hat die Unvollständigkeit des § 31 vereinzelt zu Streitigkeiten geführt. U.a. ist ein Fall bekannt, wobei dem Wahlvorstand die Übergabe des Arbeitnehmerverzeichnisses zum Zweck der Durchführung der Betriebsratswahl vom Arbeitgeber mit dem Hinweis auf den Datenschutz verweigert wurde. Es ist dem Österreichischen Arbeiterkammertag bewußt, daß diese Weigerung bei entsprechender Auslegung des Datenschutzgesetzes ungerechtfertigt ist und es muß auch zugegeben werden, daß die Mehrzahl der Arbeitgeber eine sinngemäße Auslegung des § 31 durchaus akzeptiert. Auslegungsdifferenzen können aber in Einzelfällen auch dann zu unnötigen Schwierigkeiten führen, wenn die "richtige" Interpretation Außenstehenden klar erscheint.

Es ist daher neuerlich und mit Nachdruck zu fordern, im § 31 eindeutig festzuhalten, daß die Rechte von Organen der Arbeitnehmerschaft (§ 40 ArbVG) sowie die Rechte der Personalvertretung im Sinne der Personalvertretungsvorschriften im Öffentlichen Dienst durch das Datenschutzgesetz nicht berührt werden.

5. Das österreichische Datenschutzrecht kennt im Unterschied zu der Mehrzahl entsprechender ausländischer Vorschriften keinen Datenschutzbeauftragten, sondern hat im wesentlichen die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat mit der Aufgabe betraut, die Einhaltung der Schutzvorschriften außergerichtlich zu gewährleisten. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist es aber anlässlich einer Novellierung des Datenschutzgesetzes unbedingt notwendig, die Kontrollmöglichkeiten dieser Einrichtungen zu verstärken. Der Entwurf sieht gewisse Einschränkungen des Vorprüfungsrechtes der Datenschutzkommission vor (vgl. §§ 8 und 22 in der Entwurfsfassung). Unabhängig davon, ob diese Entwurfsbestimmungen letztlich Gesetzeskraft erlangen oder nicht - umsomehr aber bei einer tatsächlichen Einschränkung des Vorprüfungsrechtes - ist es notwendig, der Datenschutzkommission das Recht zuzuerkennen, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Registrierungen allgemein zu überprüfen. Nur dann, wenn die datenverarbeitenden Rechtsträger davon ausgehen

- 7 -

müssen, daß nicht nur einzelne Betroffene, sondern auch die Behörde zumindest stichprobenartig nachprüfen kann, ob tatsächlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verfahren wird, besteht nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages eine ausreichende präventive Wirkung der Datenschutzvorschriften gegen Mißbräuche. Es ist bekannt, daß einzelne Betroffene sowohl den Weg zu den Kontrollorganen Datenschutzkommission und Datenschutzrat und umsomehr den Rechtsweg scheuen, weil die rechtlichen Möglichkeiten des Datenschutzgesetzes kaum überblickt werden. Eine stärkere Verankerung der Kontrollrechte der Datenschutzkommission durch eine Ausweitung des § 36 ist daher nachdrücklich zu fordern.

6. Es ist positiv zu bewerten, daß in der Novelle versucht wird, vor allem durch die Neufassung des § 3 Zif.4 den Dienstleister stärker durch Datenschutzvorschriften zu erfassen als bisher. Allerdings scheint es im Interesse des Betroffenen, dessen Daten von einem ihm nicht bekannten Dienstleister verarbeitet werden, unbedingt notwendig zu sein, zusätzliche Vorschriften zur näheren Konkretisierung der Rechte und Pflichten des Dienstleisters in das Gesetz aufzunehmen. Vor allem die Pflicht des Auftraggebers, dem Betroffenen den Dienstleister bekanntzugeben, muß gesetzlich verankert werden. Der Betroffene sollte jedenfalls ein Auskunftsrecht sowohl bezüglich der Person des Auftraggebers als auch des Dienstleisters haben. Dem Betroffenen ist bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses ein Vetorecht gegen die Weitergabe von Daten an einen Dienstleister einzuräumen. Der Dienstleister sollte die Dienstleistung grundsätzlich registrieren müssen. Es ist klarzustellen, daß der Dienstleister dem Betroffenen gegenüber für allfällige Verletzungen von Datenschutzvorschriften die volle Verantwortung zu tragen hat.

Entsprechende Vorschriften wären in erster Linie in die §§ 11, 13, 23 und 25 aufzunehmen.

7. Der Entwurf schafft keine restlose Klarheit darüber, ob eine Weitergabe von Daten innerhalb des Betriebes und des Unternehmens den

- 8 -

Übermittlungsbeschränkungen des Gesetzes unterliegt (vgl. auch unten zu III., § 20). Dieser Bereich hat für die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer besondere Bedeutung, weil die Zahl von erfaßten Arbeitnehmerdaten im Betrieb mit der Automatisierung der Personalverwaltung rasch zunimmt. Außerdem nimmt auch die Zahl der einzelnen Beschäftigten mit unterschiedlichen Programmen zur Verfügung stehenden Personalcomputer rasch zu, wobei auch über diese Personalcomputer vielfach personenbezogene Daten abfragbar, verknüpfbar und auf sonstige Art verwertbar sind. Die Schutzwürdigkeit auch der nur innerhalb eines Betriebes bzw. eines Unternehmens weitergegebenen Daten kann nicht in Zweifel gezogen werden, wie die Datenschutzkommission in ihrer richtungweisenden Entscheidung, GZ 175.526/29-DSK/84, festgestellt hat. Umsomehr scheint eine Klarstellung notwendig, daß die Weitergabe von Daten innerhalb eines Rechtsträgers für andere Zwecke oder in andere Bereiche des Rechtsträgers nur dann zulässig ist, wenn auch eine Übermittlung statthaft wäre. Die Neufassung der Bestimmungen des § 3 Zif.7 und des § 22 bringt diese Klarheit nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht.

Auch eine zu weite Auslegung des Begriffes der Amtshilfe im öffentlichen Bereich (§ 7 Abs.2) sollte in diesem Zusammenhang durch eine ausdrückliche Klarstellung hintangehalten werden.

8. Die Verwendung des Kommunikationsmediums Bildschirmtext wird auch zusätzliche rechtliche Regelungen auf dem Gebiete des Datenschutzes erforderlich machen. Zum Beispiel ist nach Ansicht des Arbeiterkammertages eine weitgehende Anonymisierung des Zugriffs auf Angebote des Bildschirmtextes zu fordern. Solche Regelungen sollten aber in einem eigenen Bildschirmtextgesetz und nicht im Datenschutzgesetz getroffen werden. Unabhängig davon wäre außer Streit zu stellen, daß die grundsätzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes auch für den Bildschirmtext und ähnliche Medien Geltung haben müssen. In diesem Zusammenhang drängt sich aber die Forderung auf, im allgemeinen Datenschutzrecht die Auskunftspflicht des Datenverarbeiters in den §§ 11 und 25 Datenschutzgesetz griffiger zu gestalten. In Anbetracht der Fülle personen-

- 9 -

bezogener Daten und denkbarer Auswertungen in jenen Fällen, in denen eine Anonymisierung nicht möglich ist, erscheint nämlich eine Offenlegung von Verarbeitungen und Übermittlungen gerade beim Bildschirmtext notwendig, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auch nur einigermaßen überprüfbar zu machen. Da es sich aber hier nicht um ein Problem handelt, das sich nur auf den Bildschirmtext bezieht, soll der Auftraggeber allgemein verpflichtet werden, Auskunftsprogramme vorzusehen, die es erlauben, der Auskunftspflichtung rasch und zuverlässig entsprechen zu können.

9. Im bereits mehrfach erwähnten Schreiben des Arbeiterkammertages an die Datenschutzkommission vom 1.9.1981 wurde angeregt, einige zentrale Gesetzesbegriffe des Datenschutzgesetzes etwas konkreter zu gestalten. Gemeint sind vor allem die Begriffe "gerechtfertigtes Interesse", "wirtschaftliche Vertretbarkeit" und "Schutzwürdigkeit". Es ist zuzugeben, daß Konkretisierungen diesbezüglich relativ schwierig sind und daß kaum eine Patentlösung gefunden werden kann, die dem Normadressaten die Anwendung des Gesetzes schlagartig erleichtern würde. Dennoch sollte nach Ansicht des Arbeiterkammertages anlässlich der Novellierung des Datenschutzgesetzes geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine gewisse Verdeutlichung dieser unbestimmten Begriffe, die in der Öffentlichkeit sehr häufig Zielpunkt der Kritik sind, zu erreichen. Es könnte daran gedacht werden, die genannten Begriffe zwar beizubehalten, um neue Gewöhnungsprobleme zu vermeiden, aber durch eine Aufzählung von Beispielfällen zu ergänzen.

III. Einzelne Entwurfsbestimmungen

Zu § 3 Zif.2

Die vorgesehene Sonderregelung bezüglich juristischer Personen öffentlichen Rechts und ihrer Organe wird begrüßt, es wird jedoch darauf hingewiesen, daß auch bei juristischen Personen des privaten

- 10 -

Rechts eine Differenzierung hinsichtlich der Betroffenheit im Datenschutzrecht sinnvoll erscheint. Einerseits könnte für diese juristischen Personen der Schutz auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt werden (juristische Personen haben offensichtlich kein "Privat- und Familienleben" im Sinne des § 1 DSG), andererseits erscheint eine Ausnahme juristischer Personen des privaten Rechts vom Status des "Betroffenen" dann gerechtfertigt, wenn solche juristischen Personen oder deren Organe Funktionen in der Öffentlichkeit ausüben. In diesem Zusammenhang sei auf die Bestimmung des § 7 Mediengesetz verwiesen, bei der es auch um die Wahrung von Persönlichkeitsrechten für juristische Personen und deren Organe geht. Eine ähnliche Differenzierung wie im Mediengesetz wäre auch im Datenschutzgesetz denkbar.

In den Erläuterungen wäre allenfalls zu verdeutlichen, daß Personen, die Dienste besagter juristischer Personen in Anspruch nehmen, stets als Betroffene anzusehen sind.

Zu § 3 Zif. 3 und 4

Wie bereits im II. Abschnitt dieser Stellungnahme (Pkt. 6) ausgeführt wurde, wird die Aufnahme des Begriffes des Dienstleisters in die Begriffsbestimmungen des § 3 begrüßt. Allerdings gibt es zwischen dem "Auftraggeber" in Zif.3 und dem "Dienstleister" in Zif.4 einen Spielraum, weil der Auftraggeber als Rechtsträger definiert ist, von dem die Verfügungsgewalt über verwendete Daten für ausschließlich eigene Zwecke in Anspruch genommen wird, während der Dienstleister ein Rechtsträger ist, von dem die Verfügungsgewalt über verwendete Daten nur im Rahmen eines Beauftragungsverhältnisses in Anspruch genommen wird. Es bleiben demnach jene Fälle unregelt, in denen Auftraggeber nicht "ausschließlich" oder Dienstleister nicht "nur" im Sinne der bezeichneten Definition tätig werden.

Diese rechtliche Lücke ist zu schließen.

Zu § 3 Zif.6

Der letzte Halbsatz dieser Begriffsbestimmung soll offensichtlich eine nähere Erläuterung bringen, was unter "automationsunterstützt" und "personenbezogen" zu verstehen ist. Durch die Formulierung "tatsächlich vorgesehen ist" könnte aber ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor in das Gesetz Eingang finden, weil die Frage der Ausrichtung der Maschinen- und Programmausstattung hinsichtlich der Beziehbarkeit auf Personen oft nur danach zu beantworten ist, welche Möglichkeiten bestimmte Hardware- bzw. Softwareeinrichtungen haben, nicht aber danach, ob eine bestimmte Auswahl tatsächlich so getroffen wird oder nicht. Die Beweislast für die Beziehbarkeit auf Personen würde auf diese Art und Weise auf den Betroffenen verschoben, der dartun müßte, daß bestimmte Auswahlkriterien nicht nur maschinell und programmgemäß möglich, sondern auch tatsächlich vorgesehen sind. Es sei auch in diesem Zusammenhang nochmals an die Entscheidung der Datenschutzkommission, GZ 175.526/29-DSK/89, erinnert, in der zutreffenderweise davon ausgegangen wird, daß bereits die Möglichkeit eines bestimmten Einsatzes von Einrichtungen Rechtsfolgen zeitigt, ohne daß nachgewiesen werden muß, daß diese Möglichkeiten vom Anwender auch tatsächlich wahrgenommen werden.

Der letzte Halbsatz des § 3 Zif.6 sollte daher entfallen, nach "erfolgt" sollte der Satz enden.

Zu § 3 Zif.7

Der letzte Satz der bisherigen Zif.8 scheint deutlicher auszudrücken als die Fassung des Entwurfs, daß die Verknüpfung von Daten, die in unterschiedlichen Bereichen eines Verarbeiters anfallen, als Übermittlung anzusehen ist. Problematisch wäre der neue Begriff "Ermittlungszweck", wenn der Auftraggeber dadurch, daß er bei der Registrierung alle allenfalls in Betracht kommenden Zwecke angibt, die Anwendung der Übermittlungsbeschränkungen bei allfälligen Verknüpfungen verhindern könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, den bisherigen Begriff "Aufgabengebiet" beizubehalten, gleichzeitig aber klarzustellen, daß dieser Begriff auch im privaten Bereich anwendbar ist.

- 12 -

Zu § 3 Zif.8

Die Begründung für die nunmehr vorgesehene Unterscheidung zwischen physischer und logischer Löschung ist zwar pausibel, allerdings bestehen erhebliche Bedenken gegen die Formulierung der lit.a. Ob technische Mittel "jeweils allgemein" zugänglich sind, wird in der Praxis sehr schwer zu belegen und immer zu bestreiten sein, wenn jemand die optimale Unkenntlichmachung von Daten vermeiden will.

Es wird daher vorgeschlagen, die Worte "jeweils allgemein" in lit.a zu streichen.

Zu § 3 Zif.10

Die Unterscheidung zwischen "Datenverarbeitung" in Zif.10 und "Verarbeitung von Daten" in Zif.6 ist unklar.

Zu § 8

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung schon gleichzeitig mit der Registrierung und vor einer Prüfungsmöglichkeit durch die Datenschutzkommission erscheint bedenklich, weil für den Fall, daß im nachhinein die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in Zweifel gezogen wird, der Verarbeiter bereits über die gewünschten - aber letztlich rechtswidrig zustandegekommenen - Ergebnisse verfügt. Es wird vorgeschlagen, auch weiterhin die Registrierung vor Aufnahme einer Datenverarbeitung vorzuschreiben.

Zu § 10

Die Ablösung der Betriebsordnung durch Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des Entwurfs wird zwar grundsätzlich akzeptiert, doch sollte die Protokollierungspflicht im Sinne des bisherigen Abs.3 Zif.5 beibehalten und auch eine maximale Speicherdauer vorgeschrieben werden.

- 13 -

Überdies bestehen erhebliche Bedenken gegen die im Abs.2 Zif.4 vorgesehenen Zutrittsregelung. Bei wörtlicher Interpretation dieser Entwurfsbestimmung würde der sicher nicht zielführende Effekt eintreten, daß beispielsweise die Arbeiterkammer jeden ihrer Besucher mit formellen Zutrittsvorschriften in datenschutzrechtlicher Hinsicht belasten müßte, weil es sich auch bei den Räumen, in denen Parteienverkehr stattfindet, um "Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Dienstleisters" handelt. Vorschriften über Zutrittsberechtigungen sollten daher nur für Räumlichkeiten vorgesehen werden, in denen eine Datenverarbeitung stattfindet. Außerdem sollte jede Formulierung unterlassen werden, welche die Einführung elektronischer Zugangskontrollen über maschinenlesbare Ausweise für die Beschäftigten nahelegt. Solche Systeme stellen nämlich selbst eine Gefährdung von Datenschutzinteressen der Beschäftigten dar. Die bisherige Formulierung des Abs.3 Zif.1 im § 10 sollte daher anstelle der im Entwurf vorgesehenen Vorschrift des Abs.2 Zif.4 beibehalten werden.

Zu § 12 Abs.1

In dieser Bestimmung sollte ebenso wie in den §§ 26 und 27 eine absolute Höchstdauer jener Frist vorgesehen werden, innerhalb derer eine physische Löschung nicht vorgeschrieben wird. Nach der technischen Ausrichtung der derzeit verwendeten Datenträger kann gesagt werden, daß eine physische Löschung spätestens in einem Monat erfolgt. Es soll aber verhindert werden, daß unter Heranziehung des § 12 Abs.1 eine physische Löschung von vornherein unterlassen und programmäßig ausgeschlossen wird.

Zu § 13

Im Abs.1 der Entwurfsfassung wird nicht mehr auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen Bezug genommen, was die Zulässigkeit einer Dienstleistungsverarbeitung betrifft. Dies ist nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht akzeptabel. Wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen, soll eine Dienstleistung nicht

- 14 -

vorgenommen werden dürfen. Im übrigen ist auf die Ausführungen im II. Abschnitt dieser Stellungnahme (Pkt.6) hinzuweisen.

Zu § 19

Im Abs.2 Zif.1 trägt die Wortgruppe "und insbesondere nicht für ausschließlich eigene Zwecke" zur Verwirrung bei. Offensichtlich kann nicht von einer Dienstleistung gesprochen werden, wenn Daten ausschließlich für eigene Zwecke verarbeitet werden. Aber auch die Verwendung für irgendwelche eigene Zwecke sollte eigentlich im Rahmen einer Dienstleistung ausgeschlossen sein.

Die oben bezeichnete Wortgruppe sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 20

Während andere Bestimmungen des Entwurfes im Sinne der "Entbürokratisierung" gewisse Erleichterungen für Personen bringen, die berufsmäßig mit Daten zu tun haben, wurde die Vorschrift betreffend das Datengeheimnis für Arbeitnehmer offensichtlich verschärft. Es sollte aber auch in diesem Zusammenhang bedacht werden, daß nur jene Personen, welche Anordnungsbefugnisse im Betrieb besitzen, für mangelnde Vorkehrungen allgemeiner Art zur Wahrung des Datengeheimnisses im Betrieb zur Verantwortung gezogen werden können. In der Praxis war im Zusammenhang mit § 20 DSGVO oft festzustellen, daß eine Abschiebung der Verantwortung im Datenschutzbereich von Arbeitgebern und Vorgesetzten auf Arbeitnehmer angestrebt wurde. Dem könnte insofern entgegengewirkt werden, als ähnlich wie im § 18 Arbeitnehmerschutzgesetz die grundsätzliche Verantwortung des Arbeitgebers für die Einhaltung des Datenschutzes in seinem Bereich festgehalten wird.

Unbestritten bleibt freilich die Verantwortung des Arbeitnehmers bzw. eines anderen Beschäftigten für eigenes Fehlverhalten. Die Einschränkung des § 20 auf Dienstnehmer (nur nebenbei sei darauf hingewiesen, daß die moderne Terminologie arbeitsrechtlicher Normen stets die Begriffe "Arbeitsverhältnis", "Arbeitgeber" und "Arbeitnehmer"

- 15 -

verwendet) ist nur dann akzeptabel, wenn im Gesetz ausdrücklich klargestellt ist, daß andere Personen (Beschäftigte im Rahmen eines Werkvertrages, freie Mitarbeiter etc.) als Auftraggeber oder Dienstleister die Datenschutzvorschriften und Geheimhaltungspflichten zu beachten haben. Eine strengere Regelung gegenüber Arbeitnehmern als gegenüber dem genannten Personenkreis wäre unannehmbar.

Die Neuformulierung des Abs.1 verzichtet darauf, das Wort "ausschließlich" vor "auf Grund eines Dienstverhältnisses" aus der bisherigen Textierung des § 20 Abs.1 zu übernehmen. Damit könnten aber für den Arbeitnehmer zusätzliche Unsicherheiten und ungerechtfertigte Verantwortlichkeiten auftreten, wenn Daten ihm nicht nur im Dienstverhältnis, sondern auch auf andere Weise bekannt geworden sind. Unbestritten bleibt auch für solche Daten die Anwendung des Datenschutzgesetzes, doch ist die Rechtfertigung einer Kompetenz des Arbeitgebers, in all solchen Fällen Anordnungen bezüglich einer Übermittlung treffen zu dürfen, zu bestreiten. Das Wort "ausschließlich" sollte daher beibehalten werden.

Die Worte "oder sonst weitergegeben" im Abs.1 führen zu Unklarheiten, ob die Weitergabe von Daten innerhalb des Betriebes bzw. des Unternehmens für andere Aufgabengebiete als Übermittlung anzusehen ist (vgl. die Ausführungen im II. Abschnitt Pkt.7). Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt für eine derartige Interpretation ein und schlägt daher vor, die oben bezeichnete Wortgruppe im Abs.1 zu streichen.

Zu §§ 22 und 23

Die allgemeine Registrierungspflicht anstelle der alternativen Information des Betroffenen wird begrüßt, doch bestehen erhebliche Bedenken, daß durch die vorgesehene Form der Registrierung von Standardverarbeitungen wesentliche Erfordernisse für die Überprüfbarkeit der Einhaltung von Datenschutzvorschriften außer Acht gelassen werden könnten und daß durch diese Standardverarbeitungen ohne spezielle Registrierungspflicht im Ergebnis wesentliche Ein-

schränkungen eines notwendigen Datenschutzes eintreten könnten. Die Begründung für die Einführung der Standardverarbeitung ist zwar plausibel, weil in sehr vielen Fällen (die Erläuterungen zum Entwurf sprechen von 60 %) bestimmte Schemata von Verarbeitungen vorkommen werden. Derartige Standardverarbeitungen sollten aber aus Datenschutzgründen nur dann vorgesehen werden, wenn die hierfür in Frage kommenden Verarbeitungsarten in der Verordnung des Bundeskanzlers (§ 23 Abs.5) taxativ aufgezählt werden und darüber hinaus bei jeder vorgesehenen Verarbeitungsart die hierbei im Rahmen der Standardverarbeitung verwendeten Datenarten erschöpfend bezeichnet werden. Wenn also beispielsweise - was zu erwarten ist - die Standardverarbeitung "Lohnverrechnung" zugelassen wird, so soll die Verordnung gleichzeitig aufzählen, welche Arten von Personaldaten im Rahmen einer derartigen Standardverarbeitung verarbeitet werden dürfen. Andersfalls wäre zu befürchten, daß ohne jede weitergehende Kontrollmöglichkeit die Standardverarbeitung "Lohnverrechnung" gemeldet wird, unter diesem Titel in der Praxis aber weit darüber hinausgehende Personalinformationssysteme praktiziert werden. Neben den für Standardverarbeitungen geeigneten Datenarten sind also in der Verordnung selbst auch die in diesem Rahmen zulässigen Datenverknüpfungen und Auswertungsverfahren zu benennen bzw. sind alle Verknüpfungen und Auswertungen nicht als Standardverarbeitung anzuerkennen, wenn sie in der Verordnung nicht ausdrücklich bezeichnet werden.

Abgesehen davon sollte, wie bereits erwähnt, die Datenschutzkommission generell die Möglichkeit haben, stichprobenartig zu überprüfen, ob Registrierungen (und zwar auch solche von Standardverarbeitungen) dem tatsächlichen Verarbeitungsumfang entsprechen oder nicht. Der Ordnung halber sei erwähnt, daß die Zitierung des § 17 Abs.1 im ersten Absatz zu korrigieren ist, weil § 17 nur einen Absatz hat.

Das Wort "Mitteilungen" im § 22 Abs.2 wird im § 3 nicht definiert und könnte daher zu Unklarheiten führen.

Im übrigen wird bezüglich der Frage, ob bereits vor der Meldung der Datenverarbeitung die Verarbeitung aufgenommen werden darf, auf die

Ausführungen zu § 8 verwiesen. Es sollte die Meldung weiterhin vor der Aufnahme der Verarbeitung erfolgen müssen.

Zu § 32

Für den internationalen Datenverkehr wird die Einführung einer "Standardübermittlung" mit erleichterten Voraussetzungen für den Datenexport ins Ausland strikt abgelehnt. In der Praxis zeigt sich sehr oft, daß multinationale Konzerne die Verarbeitung bestimmter Daten ins Ausland verlagern, ohne daß irgendeine Möglichkeit besteht, die Verwendung dieser Daten im Ausland zu überprüfen. Von diesem Gedanken ist auch die Datenschutzkommission ausgegangen, als sie in ihrer oben zitierten Entscheidung die Übermittlung von Personaldaten ins Ausland ablehnte. Eine Verwässerung des Datenschutzes wird in diesem Bereich entschieden abgelehnt.

Abgesehen davon scheint die neue Formulierung des § 32 nicht dem Erfordernis einer klaren Ausdrucksweise gerecht zu werden, weil die Ausnahme von der Genehmigungspflicht erwähnt wird, bevor das Gesetz noch die Genehmigungspflicht selbst festlegt.

Die Bezugnahme auf "völkerrechtliche Bestimmungen" im Abs.1 Zif.2 lit.a ist zu allgemein. Nur solche völkerrechtlichen Bestimmungen sollten geeignet sein, die Genehmigungspflicht auszuschließen, welche innerstaatlich verbindlichen Charakter haben. Bekanntlich gibt es eine Reihe ratifizierter Übereinkommen, die innerstaatlich nicht durchgeführt sind. In solchen Fällen wäre die Genehmigungspflicht aufrecht zu erhalten.

Im Abs.3 Zif.2 ist davon die Rede, daß nur eine "unverhältnismäßige" Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen die Datenübermittlung ausschließen soll. Die Einschränkung auf die "Unverhältnismäßigkeit" ist völlig unannehmbar und mit Datenschutzinteressen unvereinbar. Es bestehen bekanntlich Rechtsmeinungen, wonach die Interessen eines Konzerns stets höher zu bewerten sind als

die Interessen des einzelnen (vgl. Krilyszyn, Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 3/80). Durch die vorliegende Formulierung könnten solche nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages indiskutable Auffassungen bestärkt werden. Im Ergebnis wäre dann der durch das Datenschutzgesetz zu garantierende Schutz von Einzelinteressen illusorisch.

Das Wort "unverhältnismäßig" ist daher zu streichen.

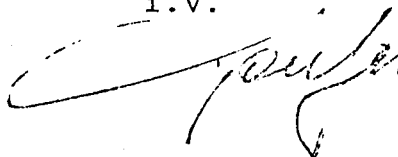
Zu § 33

Im Abs.1 Zif.1 sollten auch die Bestimmungen der §§ 7 und 18 als Zulässigkeitsvoraussetzung erwähnt werden, weil auch die Kriterien für die Datenübermittlung zu beachten sind.

Für die Verwendung des Wortes "unverhältnismäßig" im Abs.1 Zif.3 gilt das zu § 32 Gesagte.

Abschließend wiederholt der Österreichische Arbeiterkammertag sein Ersuchen, bei den weiteren Beratungen zur Datenschutzgesetz-Novelle 1985 die voranstehenden Vorschläge und Änderungswünsche zu berücksichtigen.

Der Präsident:
i.V.



Der Kammerramtsdirektor: ✓

